



Für Heizungsanlagen mit zentraler Warmwasseraufbereitung sind Wärmemengenzähler seit 2014 Pflicht!



Änderung der Vorschrift gemäß HKVO

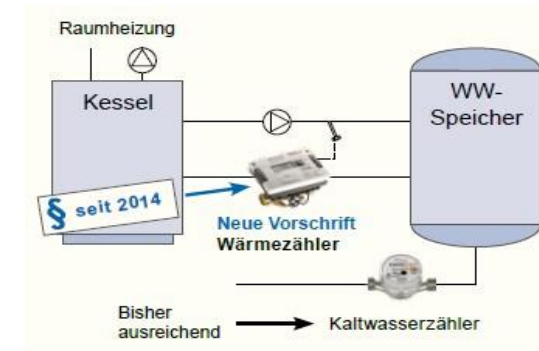
Mit der Neufassung der HKVO muss laut §9, Absatz 2, seit 01.01.2014 der Energieanteil für die Warmwasseraufbereitung direkt mit einem Wärmemengenzähler gemessen werden. Nachrüstpflicht besteht überall dort, wo Heizungs- und Warmwasserkosten mit zwei oder mehr Einheiten abgerechnet werden.



Grund der Nachrüstpflicht

Der Grund für die Einbaupflicht ist die wachsende Bedeutung des Energieanteils der Warmwasserbereitung für den Gesamtenergieverbrauch von Gebäuden angesichts des sinkenden Heizenergieanteils.

Mit dem Einbau des zusätzlichen Zählers soll die exakte Energiemenge für die Warmwasserbereitung ausgewiesen werden. --> **Größere Transparenz**



Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Sprechen Sie uns einfach an. Tel.: 06105/97862-0 oder eMail: info@vertus-messdienst.de